

Der LXXV. Artikel.

Wie man die Nachtschicht
nicht soll gestatten.

Auff welcher zech nicht drey schicht gearbeit werden / sollen
vnsrer Amptleut / die nachtschicht nicht gestatten / Vnd wo
ein schicht allein gearbeit wirdt / da sol man die frue schicht
des morgens vmb viere halten.

Der LXXVI. Artikel.

Erbuckus belangende.

Vnd nachdem der Erbkuckus halben eine lange zeit grosser
Irthumb vnd zwispalt gewesen / Darumb dann auch wens
landt der Hochgeborne Fürst / Herr Moritz Herzog vnd
Churfürst zu Sachsen / zc. vnsrer freundtlicher lieber Bruder
vnd Gefatter / seliger vnd löblicher gedechtnüs / des vorgange-
nen Acht vnd vierzigisten Jares / eine sonderliche verordnung
vnd erklerung / hat anschlahen lassen / wie es fortan damit soll
gehalten werden / So lassen wir es bey solcher S. L. Ord-
nung vnd erklerung / aus den dorinnen nach der lenge angezoge-
nen vrsachen / auch nochmals bleiben / wollen auch das es der-
selben gemes / vnd anders nicht / damit sol gehalten werden /
Nemlich vnd also / Ein jeder Lehentreger / der in Stollen / fundt-
grubē / oder massen / etwas vffs narwe erschürfft oder auffnimbt /
der sol dem grundtherrn / auff des grundt der stollen angefangē /
oder die Schechte nider gesuncken / wo sich eine jede mas hin er-
strecken